



# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen im Bereich Unternehmensberatung von**

**interes (nachfolgend „interes“)  
Dr. David A. Maier  
Tullnertalgasse 47/11  
1230 Wien**

## **1 Allgemeine Grundlagen und Geltungsbereich der AGB**

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und interes gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche immer Bestandteil einer separaten Vereinbarung über Dienstleistungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind. Voraussetzung für eine Gültigkeit dieser AGB ist eine separate mündliche oder schriftliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. In den Dienstleistungsverträgen vereinbarten Abweichungen gehen diesen AGB immer vor. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von interes ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

## **2 Umfang des Beratungsauftrages und Stellvertretung**

- 2.1 Der Umfang und die Ausführung eines konkreten Dienstleistungsauftrages werden im Einzelfall vertraglich vereinbart. Bei mündlich erteilten Aufträgen durch den Auftraggeber erfolgt eine schriftliche Auftragsbestätigung. Sollte dieser Auftragsbestätigung nicht binnen drei Tagen schriftlich widersprochen werden, ist die Auftragserteilung rechtsverbindlich. Als Schriftform gilt auch die Kommunikation mittels email und die Übermittlung elektronischer Dokumente (z.B. Scans, Dateien in jeglichen Formaten).
- 2.2 interes ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch interes selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich interes zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch interes anbietet.

### **3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers und Vollständigkeitserklärung**

- 3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2 Der Auftraggeber wird interes auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass interes auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 3.4 Der Auftraggeber hat interes die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen, sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen auf Wunsch schriftlich zu bestätigen. Darüber hinaus unterliegt diese Vollständigkeitserklärung keinerlei Formvorschriften.
- 3.5 interes kann bei allen Beratungstätigkeiten und andere zu erbringende Tätigkeiten darauf vertrauen, dass die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben und zur Verfügung gestellte Dokumente, richtig sind. Interes wird auf festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.
- 3.6 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von interes von dieser informiert werden.

### **4 Sicherung der Unabhängigkeit**

- 4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von interes zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

### **5 Berichterstattung und Berichtspflicht**

- 5.1 interes verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.
- 5.2 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Dienstleistungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.
- 5.3 interes ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. interes ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
- 5.4 Die Berichterstattung ist an keine bestimmte Form gebunden, insbesondere ist die Berichterstattung und Übermittlung von Unterlagen mittels Email zulässig und der Regelfall.

### **6 Schutz des geistigen Eigentums – Nennung von Referenzen**

- 6.1 Die Urheberrechte an den von interes und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, Pläne, Modelle, etc.) verbleiben bei interes. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von interes zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls begründet eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von interes, insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes - gegenüber Dritten.

- 6.2 Die Verwendung der Werke oder beruflichen Äußerungen von interes durch den Auftraggeber zu Werbezwecken ist unzulässig.
- 6.3 Sowohl interes als auch der Auftraggeber sind nach dem Eingehen eines Auftragsverhältnisses ohne weiteres berechtigt, den Firmennamen und das Markenlogo und Stichworte über die erbrachten Dienstleistungen (beispielsweise „Fortbestehensprognose“ oder „Unterstützung bei der Reorganisation von ...“ oder „Restrukturierung“ oder „Beratung bei der Akquisition von ...“), nicht aber Inhalte von erbrachten Dienstleistungen, des jeweils anderen für Zwecke der Veröffentlichung von „Referenzen“ zu nutzen, es sei denn, dass dies anderweitig ausdrücklich und schriftlich ausgeschlossen wurde bzw. über die Tatsache eines Auftragsverhältnisses zwischen interes und dem Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich Stillschweigen vereinbart wurde. Im Falle der Nennung der „Referenz“ auf der jeweiligen „Website“ der Vertragspartner ist es jedem Vertragspartner gestattet, die „Referenz“ mit der Website des jeweils anderen Vertragspartners zu „verlinken“.
- 6.4 Ein Verstoß der Bestimmungen von Punkt 6 berechtigen die Vertragspartner zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz bzw. zusätzliche angemessene Vergütung.

## **7 Gewährleistung**

- 7.1 interes ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 7.2 Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenfreie Beseitigung der Mängel, sofern diese von interes zu vertreten sind. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach zwei Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

## **8 Haftung und Schadenersatz (Disclaimer)**

- 8.1 Die Inhalte der von interes erstellten Werke werden aus den vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen sowie erteilten Auskünften erstellt. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte werden dabei keiner Vollständigkeits- und Richtigkeitskontrolle unterzogen, unabhängig davon, ob eine Vollständigkeitserklärung des Auftraggebers abgegeben wurde oder nicht.
- 8.2 interes und seine Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Dienstleistung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Die Werke und Empfehlungen von interes resultieren aus einer langjährigen Berufserfahrung, erheben aber keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit. Trotz der aufgebrachten Sorgfalt kann seitens interes deshalb keine wie immer geartete Gewähr für die Richtigkeit der Inhalte der erbrachten Werke geleistet werden. Dementsprechend ist jede Haftung oder Gewährleistung für den Inhalt der Werke gegenüber dem Auftraggeber als auch gegenüber Dritten ausgeschlossen.
- 8.3 interes haftet dem Auftraggeber für Schäden nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von interes beigezogene Dritte zurückgehen. Eine Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.
- 8.4 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.5 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von interes zurückzuführen ist.
- 8.6 Sollte ein bestimmtes Werk einen separaten Disclaimer enthalten, so ersetzt der Inhalt dieses separaten Disclaimers im jeweiligen Einzelfall ersatzlos sämtliche Bestimmungen des Punktes 8. dieser AGB.
- 8.7 Sofern interes die Dienstleistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesem Dritten entstehen, tritt interes diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 8.8 Für die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen durch den Auftraggeber ist dieser - auch bei allfälligen von interes vorgeschlagenen Maßnahmen - selbst verantwortlich.

- 8.9 Schadensersatzansprüche sind ungeachtet einer vorhandenen Deckung in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von interes mit einem Beitrag in Höhe des 5 fachen Honorars (maximal jedoch € 100.000) begrenzt. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf allfällige weitere, wie immer geartete darüber hinausgehende Ansprüche.

## **9 Geheimhaltung und Datenschutz**

- 9.1 interes verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 9.2 Weiters verpflichtet sich interes, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 9.3 interes ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.
- 9.5 interes ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet interes Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.
- 9.6 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass an inters übermittelte Daten von interes automatisationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.
- 9.7 interes hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die interes aus Anlass der Tätigkeit vom Auftraggeber erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen interes und dem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt. interes kann grundsätzlich, jedenfalls aber bei Erbringung von Buchhaltungsdienstleistungen, von Unterlagen, die an den Auftraggeber zurückgegeben werden, Abschriften oder Fotokopien, auch elektronisch, anfertigen oder zurückbehalten und aufbewahren.
- 9.8 Sollte zwischen dem Auftraggeber und interes eine separate Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen worden sein, so gelten ausschließlich die Bestimmungen der separaten Geheimhaltungsvereinbarung und die Bestimmungen des Punktes 9. dieser AGB entfallen zur Gänze, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Zurückbehaltungs- und Aufbewahrungsrecht von Unterlagen.

## **10 Honorar**

- 10.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält interes ein Honorar gemäß der separaten Vereinbarung mit dem Auftraggeber. interes ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer ohne Abzüge fällig.
- 10.2 Wenn für ein Werk in einem Angebot oder in einer separaten Vereinbarung über einen konkreten Auftrag oder in einer Auftragsbestätigung seitens interes auf Basis eines Stundenhonorars abgerechnet wird, so sind die angebotenen bzw. beauftragten Stunden lediglich als Richtwert anzusehen, der von interes sowohl unter-, als auch überschritten werden kann. Sollte dies vom Auftraggeber nicht gewünscht sein, so muss entweder eine Deckelung der aufgewendeten Stunden oder ein Pauschalhonorar vereinbart werden.
- 10.3 interes wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 10.4 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung von interes vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

- 10.5 Alle von interes genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, in Euro exklusive Umsatzsteuer zu verstehen.
- 10.6 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist interes von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- 10.7 interes kann die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung der Ansprüche aus dem Auftrag abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gem. § 471 ABGB und § 369 UGB wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet interes nur bei grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe der noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung bereits erbrachter früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- 10.8 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch interes, so behält interes den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten.

## **11 Elektronische Rechnungslegung**

- 11.1 interes ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch interes ausdrücklich einverstanden.
- 11.2 Bei der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form kann sich interes einer Email samt Attachment einer elektronischen Rechnung bedienen, die Verwendung von elektronischen Signaturen und dgl. ist ausdrücklich nicht notwendig und auch nicht vorgesehen.

## **12 Dauer des Vertrages**

- 12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts oder mit der Beendigung eines etwaigen separaten Auftragsverhältnisses.
- 12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder - wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 12.3 Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag kann, soweit im konkreten Dienstleistungsvertrag nichts Anderes schriftlich geregelt ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

## **13 Schlussbestimmungen**

- 13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.3 Auf den separaten Dienstleistungs- bzw. Beratungsvertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort des registrierten Sitzes von interes. Für Streitigkeiten ist das Gericht am registrierten Sitz von interes zuständig.

Diese AGB wurden vollinhaltlich akzeptiert.